



**Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor**

Auenbruggerplatz 2/9/IV, 8036 Graz

rektor@medunigraz.at

Tel +43 316 385 72000

Fax +43 316 385 72030

An das
BMWFV
Verwaltungsbereich Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail:

logistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

in Kopie:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz am 14. September 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung); GZ: BMWFV-52.250/0117-WF/IV/6a/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf darf die Medizinische Universität Graz wie folgt Stellung nehmen:

Die Medizinische Universität Graz sieht die Universitätsfinanzierung NEU insbesondere durch die erwartete Budgeterhöhung prinzipiell positiv. Allerdings muss gewährleistet sein, dass das Finanzierungsmodell die volle Abdeckung der Inflation, Infrastruktur- und Struktureffekte sicherstellt und einen Mindestspielraum für die strategische Entwicklung der Medizinischen Universität Graz gewährt.

§ 12 Abs 2 iVm § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a UG:

Gemäß § 12 Abs. 2 UG hat die Bundesministerin oder der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen „unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse“ den für die nächste LV-Periode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag festzusetzen. Weder im Gesetz noch in den Erläuterungen findet sich ein Hinweis, anhand welcher Indikatoren das zu erwartende Betreuungsverhältnis ermittelt wird.

Der Basisindikator 1 soll gemäß § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a UG zwar zur „Feststellung der Anzahl ... herangezogen“ werden, wobei aber offen bleibt, in welchem Verhältnis diese beiden Größen zueinander stehen sollen.

Gemäß der im Vorentwurf vorliegenden UniFinV § 3 Abs. 8 Z 1 ist diese Anzahl der „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietende Studienplätze“ aber jener Faktor, der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multipliziert wird, um die Anzahl der gewichteten Studienplätze insgesamt zu erhalten.

Es handelt sich daher um einen zentralen Zielwert für die Budgetberechnung und die Steuerung des Universitätssystems insgesamt, dessen Zustandekommen im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend klar ist. Auch in den Erläuterungen findet sich dazu kein Hinweis. Damit ist das Gesetz im zentralen Punkt der **Bestimmung des Gesamtbetrages gem. § 12 Abs. 2 unbestimmt und nicht ausreichend determiniert.**

§ 12 Abs. 3 UG:

Gemäß dieser Bestimmung dürfen von den Teilbeträgen für die universitären Leistungsbereiche Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste im Rahmen der Leistungsvereinbarung nur 2 % dem Teilbetrag Infrastruktur und strategische Entwicklung zugeschlagen werden. Dies ist eine wesentliche Einschränkung in der Budgetgestaltung und widerspricht der Bestimmung des Abs. 7 leg cit, wonach die Universitäten frei über den Einsatz des Globalbudgets verfügen können. **Es wird daher um Streichung des § 12 Abs. 3 2. Satz ersucht.**

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz offen lässt, nach welchen Gesichtspunkten und mit welchem Verteilungsschlüssel **die Zuteilung des Budgets zu den drei Säulen erfolgen wird.** Sollte die 2 %-Deckelung im Gesetz enthalten bleiben, hätte diese Zuordnung aber wesentliche Auswirkungen für jene Budgetposten, die der Säule Infrastruktur und strategische Entwicklung zugeordnet werden. Unklar ist beispielsweise, welcher Säule das administrative Universitätspersonal, Universitätsbibliotheken oder zentrale Forschungsinfrastrukturen (zentrale Forschungsgroßgeräte und „Core Facilities“, Biobank etc.) zugeordnet werden. Eine Klarstellung diesbezüglich im Gesetz oder in einer entsprechenden Verordnung wäre daher wünschenswert.

§ 12a Abs. 1 Z 1 lit. a UG:

Gemäß dieser Bestimmung wird als Basisindikator die „Anzahl der mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten **oder** 8 positiv beurteilten Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen“ ordentlichen Studien herangezogen. Ausdrücklich begrüßt wird, dass gemäß dieser Regelung der Prüfungserfolg entweder in Semesterstunden oder in ECTS-Anrechnungspunkten gemessen werden kann. Dies entspricht auch § 51 Abs. 1 Z 26 UG, wonach der Umfang von Studien mit ECTS anzugeben ist. Es wird ersucht klarzustellen, dass sich die ECTS-Anrechnungspunkte auf die zu erbringende Studienleistung je Studienjahr (und nicht je Semester) beziehen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß Anlage 4 zu § 7 Abs. 3 der **Universitäts-Studienevidenzverordnung idgF** nach wie vor sowohl die Semesterstundenanzahl als auch die ECTS-Punkte zur Erfassung der Prüfungsaktivität zu dokumentieren sind. Folgerichtig wäre die Universitäts-Studienevidenzverordnung dahingehend anzupassen, dass auch hier entweder Semesterstunden **oder** die ECTS-Anrechnungspunkte zu dokumentieren sind.

§ 12a Abs. 1 Z 2 lit. a UG iVm § 3 Abs. 5 Vorentwurf der Universitätsfinanzierungsverordnung:

Der Basisindikator der für den Leistungsbereich Forschung & Entwicklung herangezogen werden soll, lautet gemäß dieser Bestimmung „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“. Gemäß § 3 Abs. 5 des Vorentwurfs der Universitätsfinanzierungsverordnung wird für diesen Indikator die Kennzahl 1.6 „Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten“ der Wissensbilanz-Verordnung 2016 herangezogen, welche in der Wissensbilanz-Verordnung 2016 neu definiert werden soll.

In der Entwurfsfassung wird in der Kennzahl jedoch **nur das wissenschaftliche Universitätspersonal** erfasst. Keine Berücksichtigung findet jedoch das **akademische forschungsunterstützende Personal**, das an einzelnen Universitäten (wie auch an der Medizinischen Universität Graz) zunehmend dem **nichtwissenschaftlichen Bereich** (in so genannten „Core Facilities“ ebenso wie an der Biobank oder der Tierbiologie) zugeordnet wird und daher auch nicht mehr dem wissenschaftlichen Personal angehört. Traditionell sind diese Forschungsinfrastrukturen wissenschaftlichen Instituten oder Kliniken zugeordnet, wo diese dann von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen geleitet und betrieben werden. Durch die diversen Nachteile dieses Systems (Interessenskonflikt zwischen Service-Tätigkeit und eigenen Forschungsfragestellungen, Zugänglichkeitsprobleme, schwierige Finanzierung des Betriebs und von Reparaturen bei gemeinsamer Nutzung, häufig wenig strategische Planung über das eigene Institut/den eigenen Bereich hinaus, tw. unklare Autorenschaften) wurde die Herauslösung der Forschungsinfrastrukturen aus dem wissenschaftlichen Bereich von der Wissenschaftssektion des bmwfw seit geraumer Zeit – zurecht – massiv gefordert und gefördert. An der Medizinischen Universität Graz ist dieser Transformationsprozess bereits sehr weit fortgeschritten und die Medizinische Universität Graz wird hier entsprechend als eine der Vorreiterinnen genannt.

Das akademisch tätige Personal in den Forschungsinfrastrukturen muss aber ein vergleichbares Ausbildungs- und Qualifikationsprofil aufweisen und Aufgaben erfüllen, wie wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die sich dezentral für den Einsatz von Forschungsgroßgeräte oder Methoden verantwortlich zeigen. Es darf festgehalten werden, dass die Statistik Austria bereits seit Jahren verlangt, dass auch wissenschaftlich qualifiziert tätiges Allgemeines Universitätspersonal an nichtwissenschaftlichen Einheiten (z.B. Core Facility LeiterInnen und einschlägig akademische MitarbeiterInnen) als wissenschaftliches Personal in die statistische Erhebungen eingehen.

Um hier den erwünschten Effekt der zentralen Forschungsinfrastrukturen als forschungsunterstützende, hochprofessionelle Serviceleister nicht zu konterkarieren, wird dringend ersucht, **auch das akademische forschungsunterstützende Personal in zentralen Forschungsinfrastrukturen für die Berechnung des Basisindikator 2** (bspw. in der Kennzahl 1.6 der Wissensbilanz-Verordnung 2016) zu berücksichtigen. Auch die Einführung einer eigenen Personalkategorie, die in die Berechnung eingeht, wäre ein Lösungsweg.

§ 12a Abs. 1 Z 3 UG:

Die Medizinischen Universitäten haben mit den Krankenanstaltenträgern Vereinbarungen gemäß § 29 Abs. 5 UG abgeschlossen, in welchen auch die Höhe des Klinischen Mehraufwandes verbindlich geregelt wurde. Es sollte dementsprechend eine Klarstellung im Gesetz erfolgen, dass der **Klinische Mehraufwand** im Leistungsbereich Infrastruktur und strategische Entwicklung zumindest in dieser Höhe festzulegen ist. Daher wird angeregt, in § 12a Abs. 1 Z 3 UG folgenden Satz anzufügen: „Der Betrag für den Klinischen Mehraufwand darf im Falle einer bestehenden Vereinbarung gemäß § 29 Abs. 5 UG zwischen der Medizinischen Universität und dem Krankenanstaltenträger den in dieser Vereinbarung festgelegten Betrag nicht unterschreiten.“

§ 5 Abs. 1 Vorentwurf der Universitätsfinanzierungsverordnung:

Für die Berechnung des Wettbewerbsindikator 2a werden ausschließlich Erlöse berücksichtigt, die von der EU, vom FWF, der FFG und vom Jubiläumsfonds der ÖNB lukriert werden, wobei jene Erlöse, die von der EU, dem FWF und vom Jubiläumsfonds der ÖNB lukriert werden, mit dem Faktor 2 gewichtet werden. Die absolute **Nicht-Berücksichtigung anderer Drittmittelquellen** lässt wesentliche Bereiche der Forschungsleistung (klinische/ translationale Forschung) unberücksichtigt. Die Medizinische Universität Graz vertritt die Ansicht, dass für eine leistungsorientierte Universitätsfinanzierung auch andere Drittmittelquellen zu berücksichtigen wären.

§ 5 Abs. 2 Vorentwurf der Universitätsfinanzierungsverordnung:

Der Wettbewerbsindikator 2b lautet demnach "Anzahl der Doktoratsstudierenden mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität". Diesbezüglich wird auf die Wissensbilanzkennzahl 2.B.1 verwiesen. Es fehlt allerdings eine Klarstellung dahingehend, inwieweit hierbei auf das Beschäftigungsausmaß Rücksicht zu nehmen ist. Es wird daher angeregt, hier – so wie derzeit für Indikator IV der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung explizit in der Wissensbilanzverordnung vorgesehen – nur jene Doktoratsstudierenden mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 30 Wochenstunden zu berücksichtigen.

§ 12b UG:

Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan ist gemäß Erläuterungen als „strategisches Planungsinstrument für die Entwicklung der Hochschul(aus)bildung sowie zur Priorisierung und transparenten Darstellung seiner Zielsetzungen“ vorgesehen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es einer eindeutigen und transparenten Festlegung, in welcher Form die **Universitäten in die Definition der strategischen Zielrichtungen und zentraler Zielgrößen eingebunden** werden. Dies ist mit der vorliegenden Fassung des Entwurfs nicht ausreichend gegeben.

Hinzu kommt, dass durch die zeitgleiche Fertigzustellung von gesamtösterreichischem Universitätsentwicklungsplan und den Entwicklungsplänen der Universitäten ersterer nicht mehr von den Universitäten berücksichtigt werden kann.

§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. b und c UG:

Für die „entsprechenden Statistiken über die quantitative und qualitative Entwicklung“ sollte klargestellt werden, dass dafür die **Daten aus der Wissensbilanz** herangezogen werden und kein weiterer Erhebungsaufwand erforderlich wird. Unklar ist, was mit „Ergebnissen der Auswertung der Evaluierung von Forschung“ gemeint ist. Weiters wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, welche konkreten Daten zu belegen sind.

§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. g und Abs. 5 UG:

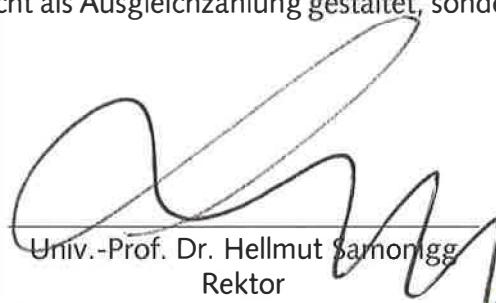
Die Einbehaltung von bis zu 0,5 vH des Globalbudgets bzw. dessen Auszahlung abhängig vom Nachweis der Umsetzung der in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g formulierten Maßnahmen erscheint unangemessen hoch. Insbesondere der Satz „Weiters hat die Universität Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur **sozialen Durchmischung der Studierenden** zu entwickeln, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht.“, bürdet den Universitäten eine Verpflichtung auf, die sie im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten nur sehr eingeschränkt erfüllen können. Der massive **Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen am Zugang zu universärer Bildung erfolgt bereits in der Phase von Kindergarten bis Sekundarbildung**. Die Universitäten können daher Maßnahmen nur für jene bereits hoch eingeschränkte Gruppe von Personen treffen, die überhaupt eine Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium erlangt haben. Keineswegs können sie aber die fehlenden Maßnahmen im Sekundarbereich kompensieren bzw. dafür mit finanziellen Konsequenzen bedroht werden.

§ 141 Abs. 13:

Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Dimension in der Lehre sind aus Sicht der Medizinischen Universität Graz jedenfalls zu begrüßen. Hinsichtlich der „datenbezogene Evidenzen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden“ wird aber angemerkt, dass hier **hochsensible personenbezogene Daten der Studierenden (oder sogar StudienwerberInnen) und ihrer Angehörigen** erhoben werden müssten, deren Erfassung und Verarbeitung aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch sind.

Im Übrigen wird auf den Beschluss der uniko (Plenarversammlung vom 24. April 2017 in Graz) verwiesen, wonach folgende Grundsätze durch die Neugestaltung der Universitätenfinanzierung gewährleistet sein müssen:

1. Das Finanzierungsmodell muss für alle 21 Universitäten die volle Abdeckung von Inflation und Struktureffekten sicherstellen.
2. Zusätzlich bedarf es eines Mindestspielraums für Entwicklung für alle Universitäten.
3. Die Anpassung des Hochschulbudgets soll, gemäß Regierungsprogramm, einer Verbesserung der Betreuungsverhältnisse dienen.
4. Diese Effekte sollen nicht als Ausgleichzahlung gestaltet, sondern auf Modellbasis verankert werden.



Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris Lang-Loidolt
Vizerektorin für Studium und Lehre



Mag.^a Caroline Schober-Trummler
Vizerektorin für Forschung und
Internationales



MMag. Gerald Lackner
Vizerektor für Finanzmanagement, Recht
und Personaladministration